

Immissionsschutz

Festlegung eines Zwischenwertes für den Nachtrichtwert im Wohngebiet Bärenal und der Ganzhornstraße während der jährlichen Kampagne der Südzucker AG Ochsenfurt

Das Landratsamt Würzburg beabsichtigt gegenüber der Südzucker AG, Werk Ochsenfurt den Erlass folgender Anordnung:

B e s c h e i d :

- I. Während der Kampagnen, längstens jedoch während des Zeitraums vom 01.09. eines Jahres bis zum 28. bzw. 29.02. des Folgejahres, gilt für den von allen Anlagen ausgehenden Betriebslärm für die Allgemeinen Wohngebiete Ganzhornstraße und Bärenalssiedlung ein Nachtrichtwert von 45 dB(A). Es sind weiterhin Maßnahmen nach dem Stand der Lärmschutztechnik durchzuführen, die zu einer Lärminderung an den Immissionsorten führen; wenn hierdurch eine Unterschreitung der oben genannten Richtwerte erreicht werden kann, ist diese anzustreben und dauerhaft beizubehalten.
- II. Die Südzucker AG Ochsenfurt hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, da der Erlass des Bescheids in ihrem Interesse erfolgt.

Sollten nach Bescheiderteilung noch weitere Auslagen in Rechnung gestellt werden, erfolgt eine gesonderte Nacherhebung.

Hinweis:

Die Immissionsorte sind sowohl im Änderungsbescheid vom 10.06.2009, Az. FB26-170 Och 1/09, Ziffer V.1.2. als auch im Schallmessbericht vom 13.02.2009 Nr. A3711408 Büro Uppenkamp und Partner definiert; die hier getroffene Festsetzung des Nachtrichtwertes betrifft die Immissionsorte 1, 2 und 4.

G r ü n d e :

I.

Die Zuckerfabrik existiert am vorliegenden Standort seit Anfang der 1950er Jahre, vor der Gründung der Zuckerfabrik befand sich auf dem Gelände bereits ein Trocknungswerk (Bau 1938, Grundstückserwerb durch die Zuckerfabrik Frankenthal AG bereits 1919). Die Errichtung der Zuckerfabrik erfolgte 1950, die erste Kampagne fand 1952 statt.

Selbstverständlich erfolgte seitdem eine flächenmäßige Ausbreitung der Zuckerfabrik, allerdings waren auf der Fläche des jetzigen Rübenhofes schon in den 1950er-Jahren Rangiergleise verlegt und die Bahnentladung erfolgte dort. Die Gebäude in der Ganzhornstraße stammen teilweise aus der gleichen Zeit, das Wohngebiet Bärenal entstand ca. 20 Jahre später. Das Rübenlager selbst befand sich zu Beginn noch auf der dem Main und damit Frickenhausen zugewandten Seite der Fabrik, wurde aber aufgrund des Bescheids vom 24.04.1990 auf die andere Straßenseite der Marktbreiter Straße verlegt.

Für das Allgemeine Wohngebiet in Frickenhausen wurde mit Widerspruchsbescheid der Regierung von Unterfranken vom 11.01.1989 für die Zeit während der jeweiligen Kampagne ein Nachtrichtwert von 45 dB(A) festgelegt, eine entsprechende Regelung für die Wohngebiete Bärenal und Ganzhornstraße wurde mit Bescheid des Landratsamtes vom 10.06.2009 zunächst vorläufig getroffen. Zugleich wurde mit dem Bescheid vom 10.06.2009 die Durchführung von Lärminderungsmaßnahmen angeordnet (Ziffer II Unterziffer 3.1 des Bescheids). Im genannten Bescheid war festgelegt worden, dass im Jahr 2014 die auferlegten Lärmschutzmaßnahmen in einem Lärmsanierungsbericht aufzulisten und zu erläutern sind sowie deren Wirksamkeit zu belegen ist. Die dann eigentlich vorgesehene Abwägung auf Seiten des Landratsamtes, ob noch weitere zumutbare Lärminderungsmaßnahmen auf der Grundlage betrieblicher und/oder technischer Entwicklungen

einzuordnen wären, erfolgte zunächst nicht, da der weiterhin vorläufig geltende Nachtrichtwert von 45 dB(A) nicht an allen festgesetzten Immissionsorten eingehalten werden konnte und zunächst die Ursachen hierfür gesucht wurden.

Im Jahr 2018 war eine bereits 2017 angekündigte wesentliche Änderung der Zuckerfabrik in Form des Umbaus der Betriebseinheit Rübenhof beantragt worden. Der Umbau hätte zu einer veränderten Lärmsituation geführt, zu der im Verfahren auch Gutachten vorgelegt worden waren. Allerdings wird dieser Antrag von der Südzucker AG seit Mitte 2019 aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr weiterverfolgt, was zur Folge hatte, dass die im Jahr 2009 getroffenen Festlegungen auf ihre Aktualität überprüft werden mussten.

Seit der Kampagne 2018/2019 kann an den Immissionsorten im Bärenal der im Bescheid vom 10.06.2009 festgelegte vorläufige Nachtrichtwert von 45 dB(A) wieder eingehalten werden, eine signifikante Unterschreitung wurde allerdings nicht erreicht, obwohl vor bzw. in jeder Kampagne, wie im jährlich vorzulegenden Messbericht aufgeführt, weitere Lärminderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Aufgrund des im Bescheid vom 10.06.2009 festgelegten Zeitstrahls war es nun angezeigt, die vorliegende Entscheidung zu treffen. Der Betreiber wurde am 17.02.2020 zum vorliegenden Bescheidstext gehört.

Die öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs der Anordnung erfolgte am XX.XX.XXXX auf der Internetseite des Landratsamtes Würzburg und am XX.XX.XXXX im Amtsblatt des Landkreises Würzburg. Zudem wurde per Anzeige in der Mainpost vom XX.XX.XXXX auf die öffentliche Bekanntmachung im Internet und im Amtsblatt hingewiesen. Der Entwurf der Anordnung und die zugehörigen entscheidungserheblichen Unterlagen lagen in der Zeit vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX öffentlich aus. Es wurden XXXX Einwendungen erhoben.

II.

Das Landratsamt Würzburg ist nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BaylmschG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständige Behörde.

1. Rechtsgrundlage für diesen Änderungsbescheid ist § 17 Abs. 1 i.V.m. Abs. 1a und 1b BImSchG i.V.m. Ziffer II und Ziffer V Unterziffer 1.2 des Bescheids vom 10.06.2009. § 17 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BImSchG erlaubt den Erlass von Anordnungen zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten auch nach Erteilung der Genehmigung. Zu solchen Anordnungen zählen auch Regelungen, die – wie hier – den Lärmschutz betreffen, da es sich hierbei um schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG handelt. Im vorliegenden Fall ist der Erlass der Anordnung zudem auch ohne das Vorliegen der einschränkenden Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 BImSchG zulässig, da bislang noch keine abschließende Entscheidung über den anzusetzenden Nachtrichtwert getroffen wurde, diese vielmehr mit Bescheid vom 10.06.2009 vorbehalten worden ist. Der Bescheid vom 10.06.2009 sah für die Wohngebiete Bärenal und Ganzhornstraße einen Nachtrichtwert von 45 dB(A) vor mit der Einschränkung, dass diese Festsetzung lediglich vorläufig, d.h. unter dem Vorbehalt einer endgültigen Entscheidung erfolgte. Durch den vorliegenden Bescheid macht das Landratsamt von dem in dem früheren Bescheid enthaltenen Vorbehalt Gebrauch und entscheidet nunmehr endgültig über den für die Wohngebiete Bärenal und Ganzhornstraße anzusetzenden Nachtrichtwert (grundlegend zum Erlass vorläufiger Regelungen: BVerwG, Urt. v. 14.04.1983 - 3 C 8/82 - NJW 1983, 2043).

Ein Fall des § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG liegt nicht vor. Danach kann die Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen. Einen solchen Auflagenvorbehalt enthält der Bescheid vom 10.06.2009 indes nicht.

Der vorliegende Bescheid konkretisiert nicht bereits in dem Bescheid vom 10.06.2009 festgesetzte Anforderungen. Eine solche Auslegung würde dem in dem Bescheid vom 10.06.2009 zum Ausdruck kommenden Erklärungswillen der Behörde, wie ihn der Adressat des Verwaltungsakts unter Berücksichtigung der ihm bekannten oder erkennbaren Umstände bei objektiver Auslegung verstehen musste, nicht gerecht werden. Denn das Landratsamt wollte ausdrücklich nur eine vorläufige Regelung treffen. Eine Genehmigung mit dem Vorbehalt einer nachträglichen Auflage würde aber eine endgültige Entscheidung darstellen. Ausweislich der Begründung des Bescheids sollte die Festsetzung des Zielrichtwerts selbst indes einer späteren endgültigen Entscheidung vorbehalten bleiben. So heißt es in dem Bescheid, dass nach Vorlage einer zusammenfassenden Dokumentation der Lärmsanierungsmaßnahmen das Landratsamt prüfen wird, „inwieweit (...) die endgültige Festschreibung des Mischgebietswerts zu erfolgen hat“ (Ziffer 2.1 der Begründung, letzter Absatz). Dies zeigt, dass die Behörde bei Erlass des Bescheids davon ausging, dass in jedem Fall nach Vorlage der genannten Dokumentation eine abschließende Bewertung und Entscheidung des Sachverhalts durch die Behörde zu erfolgen hat, nicht hingegen – wie bei einem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zu einer an sich endgültigen Festsetzung – bloß dann, wenn von der Festsetzung im Bescheid vom 10.06.2009 abgewichen bzw. diese näher ausgestaltet werden sollte.

Der Bescheid vom 10.06.2009 war von vornherein auf eine Ergänzung durch einen weiteren Verwaltungsakt angelegt, durch den die Änderung der Anlage in dem offen gehaltenen, nämlich nur vorläufig geregelten Punkt der Festsetzung eines geeigneten Zwischenwerts für die Nacht abschließend geregelt werden sollte. Sachlicher Grund für diesen Erlass einer bloß vorläufigen Regelung im Jahr 2009 war die *seinerzeit* bestehende Ungewissheit über die bei Einhaltung des Stands der Technik, also nach Durchführung der mit Bescheid vom 10.06.2009 vorgeschriebenen Lärmsanierungsmaßnahmen tatsächlich einhaltbaren Lärmwerte, so dass zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses im Juni 2009 eine endgültige Ermittlung des Sachverhalts noch nicht möglich war.

Nachdem das Verfahren für die endgültige Entscheidung über eine vorbehalten gewesene Festsetzung hier gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt ist, erfolgt die endgültige Festsetzung eines geeigneten Zwischenwerts als Nachrichtwert unter Heranziehung der eine vergleichbare Interessenlage regelnden und damit „sachnächsten“ Verfahrensvorschriften für den Erlass nachträglicher Anordnungen gemäß § 17 BImSchG.

2. Die Ermittlung des mit Ziffer I dieses Bescheids festgesetzten Nachrichtwerts beruht auf § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG i.V.m. Nr. 6.7. TA Lärm. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG verpflichten den Anlagenbetreiber, seine Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass von ihr keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, bzw. dazu, entsprechend Vorsorge zu leisten. Diese Schutzpflichten des Anlagenbetreibers werden durch die auf der Grundlage des § 48 BImSchG erlassenen sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) konkretisiert, die als Allgemeine Verwaltungsvorschrift normkonkretisierende Wirkung entfaltet und ein einheitliches Ermittlungs- und Beurteilungssystem zur Feststellung der maßgeblichen Geräuschkenngößen sowie bestimmte Immissionsrichtwerte als Zumutbarkeitsmaßstab festlegt. Die TA Lärm ist für die Verwaltungsbehörde grundsätzlich verbindlich (vgl. nur BVerwG, Urt. v. 20.12.1999 - 7 C 15/98 - NVwZ 2000, 440 zur TA Luft).

Die TA Lärm sieht in Nr. 6.1 für verschiedene Baugebiete Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden vor, die Anhaltspunkte für das Maß der jeweils zumutbaren Lärmimmissionen liefern. Abweichend davon können gem. Nr. 6.7, wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist.

Eine solche Gemengelage liegt hier vor, da im vorliegenden Fall zwei unvereinbare Nutzungen nebeneinander verwirklicht wurden. Sie ergibt sich daraus, dass die Lärmimmissionen der Zuckerfabrik auf die Wohnbebauung im Bärenal und in der Ganzhornstraße einwirken mit der Folge, dass industrielle Nutzung einerseits und

Wohnnutzung andererseits mit einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet sind. Direkt neben der Zuckerfabrik (Industrienutzung) bestehen Wohngebiete. Dazwischen liegen lediglich eine Straße und die Bahnlinie, einen „Schutzstreifen“ zwischen den Nutzungen gibt es nicht. Es fand außerdem ein nachträgliches Heranrücken der Wohnbebauung an die Industrienutzung statt. Das Vorliegen einer Gemengelage wurde bereits im Bescheid vom 10.06.2009 anerkannt, wenngleich der Begriff „Gemengelage“ nicht explizit genannt worden war. Laut der TA-Lärm liegt eine Gemengelage vor, „wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen“.

Da eine Gemengelage vorliegt, „können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorauszusetzen, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird.“

Für die Höhe des Zwischenwertes nach Absatz 1 ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebietes durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräusches und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde. Liegt ein Gebiet mit erhöhter Schutzwürdigkeit nur in einer Richtung zur Anlage, so ist dem durch die Anordnung der Anlage auf dem Betriebsgrundstück und die Nutzung von Abschirmungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen.“(Nr. 6.7 TA Lärm).

Der bei Nutzungskonflikten in Gemengelagen bestehenden gesteigerten Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme und dem dabei regelmäßig anzunehmenden niedrigeren Schutzanspruch der störungsempfindlicheren Nutzung ist mithin durch die Bildung eines geeigneten Zwischenwertes Rechnung zu tragen, der allerdings nicht lediglich rechnerisch durch arithmetische Mittelung der für die immissionsschutzrechtliche Bewertung einschlägigen, an bestimmte (faktische) Baugebiete der Baunutzungsverordnung anknüpfenden Immissionsrichtwerte zu bilden ist, sondern in jedem Einzelfall unter wertender Berücksichtigung aller Umstände und insbesondere der sich daraus ergebenden Schutzwürdigkeit der betroffenen Interessen zu ermitteln ist und bei Vorliegen gewichtiger schutzmindernder Vorbelastungen des betroffenen Grundstücks im Einzelfall den Bereich bis zur (nächst-)höheren Gebietskategorie auch vollständig ausschöpfen kann (grundlegend zum Ganzen: BVerwG, Urt. v. 12.12.1975 - 4 C 71/73 - VerwRSpr 1976, 857; s. ferner BVerwG, B. v. 12.09.2007 - 7 B 24.07 -).

Ein Zwischenwert ist geeignet, wenn er ein zutreffender Maßstab dafür ist, dass in dem zum Wohnen dienenden Gebiet keine unzumutbaren Geräuschimmissionen und damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten. Für die Festlegung der Höhe des Zwischenwertes kommt es maßgeblich auf die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes an; insofern stellt die TA Lärm lediglich beispielhaft Kriterien auf, ohne feste Vorgaben zu machen. Wesentliche Kriterien sind danach die Prägung des Einwirkungsgebietes durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräusches und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde (Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm). Daneben können weitere Gesichtspunkte wie die Schutzbedürftigkeit der Wohnnutzung und der Abstand zwischen den unverträglichen Nutzungen von Einfluss auf die Höhe des geeigneten Zwischenwertes sein (OVG Niedersachsen, Urt. v. 14.02.2007 - 12 LC 37/07 -).

Nach Maßgabe des dargestellten Maßstabs für die Zwischenwertbildung ergibt sich für den Nachrichtwert ein Zwischenwert von 45 dB(A). Maßgeblich hierfür sind folgende Gesichtspunkte:

Im vorliegenden Fall ist die Zuckerfabrik von allen Seiten außer der östlichen von zum Teil unvereinbaren Nutzungen umgeben. Daher kommt eine veränderte Anordnung der Anlage (vgl. Nr. 6.7 TA Lärm a.E.) im vorliegenden Fall nicht in Betracht, da diese die vom Rübenhof ausgehenden Schallemissionen lediglich an einen anderen Ort verlagern würde.

Im Bescheid von 2009 war festgesetzt, dass man sich im Jahr 2014 nach Vorlegen eines „Abschlussberichts“ nach Beendigung der Lärmsanierungsmaßnahmen von Seiten des Landratsamtes überlegt, ob die 45 dB(A) endgültig festgesetzt werden, oder ob man weitere mögliche Maßnahmen zur Lärminderung sieht. Mit dem vorliegenden Bescheid trifft das Landratsamt die hinsichtlich des Nachtrichtwerts für die Wohngebiete Bärenal und Ganzhornstraße vorbehaltene endgültige Entscheidung und ersetzt den Bescheid vom 10.06.2009 in diesem Punkt durch den vorliegenden Bescheid.

Der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) überschreitet nicht den Wert für Kern-, Dorf- und Mischgebiete und erscheint nach den letzten vorgelegten Messungen als realistisch erreichbar. Zudem findet der größte Teil der Kampagnen zur Zuckerrübenverarbeitung in den Jahreszeiten Herbst und Winter statt, also zu einer Zeit, in der eine dauerhafte Öffnung der Fenster in der Nacht unüblich ist, weswegen von einer geringeren Belastung der Wohnbevölkerung ausgegangen wird, als wenn die Festsetzung die warmen Jahreszeiten oder das ganze Jahr betreffen würde.

Nachdem der für Kern-, Dorf- und Mischgebiete gem. Nr. 6.1. Satz 1 Buchst. c) TA Lärm geltende Immissionsrichtwert von 45 dB(A)/nachts nicht überschritten wird, gewährleistet der festgesetzte Nachtrichtwert an den Immissionsorten noch gesunde Wohnverhältnisse auch ohne besonderen passiven Lärmschutz.

Hinzu kommt, dass die Schutzwürdigkeit der Wohnnutzung an den Immissionsorten nach den in Nr. 6.7 II Satz 2 TA Lärm genannten Kriterien herabgesetzt ist und den Bewohnern daher eine gesteigerte Pflicht zur Rücksichtnahme abverlangt werden kann. Insoweit ist hinsichtlich der konkreten Schutzwürdigkeit des Gebietes Bärenal/Ganzhornstraße festzustellen, dass die Zuckerfabrik am vorhandenen Standort eine der ersten Nutzungen war und dementsprechend das Gebiet durch die Zuckerfabrik historisch gesehen durchaus eine Prägung erfahren hat. Zudem prägt die Zuckerfabrik den kompletten Ostteil der Stadt Ochsenfurt durch ihre Ausdehnung und Größe. Gerade die Wohnnutzung im Bärenal entstand deutlich nach der ersten Kampagne, einzelne Häuser in der Ganzhornstraße zwar relativ gleichzeitig mit der Nutzung als Zuckerfabrik, jedoch nach Entstehung einer gewerblichen Nutzung im Allgemeinen durch das Trocknungswerk.

Weiterhin wird festgestellt, dass die Immissionsorte der Zuckerfabrik auch durch Verkehrslärm (Südtangente Ochsenfurt und mit Personennahverkehr und vor allem Güterverkehr hochfrequentierte Bahnstrecke) stark belastet sind.

Die Festsetzung eines Zwischenwertes aufgrund der Gemengelage war auch im Antragsverfahren von 2018 zum Umbau des Rübenhofes mitbeantragt. In diesem Verfahren wurde das Thema Lärm im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) behandelt. Im Verfahren zum Umbau Rübenhof fand zudem eine Beteiligung der Öffentlichkeit statt, nach der keine Einwendungen erhoben wurden. Im Allgemeinen war festzustellen, dass sehr wenige Bürger in die Antragsunterlagen Einsicht nahmen, obwohl die Bekanntmachung der Auslegung in der örtlichen Tageszeitung erfolgt war.

Selbst mit dem geplanten Umbau des Rübenhofes, der jetzt nicht erfolgen wird, hätte trotz einer erheblichen Investition mit Maßnahmen wie der Erhöhung und Verlängerung der Lärmschutzwände rechnerisch keine signifikante Unterschreitung der o.g. Lärmwerte erreicht werden können.

Der aktuelle Stand der Lärminderungstechnik muss bereits gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden. Die Schutzpflichten des Anlagenbetreibers aus § 5 Abs.1 Nrn. 1 und 2 BImSchG werden wie bereits ausgeführt durch die TA Lärm konkretisiert. Gemäß deren Nr. 6.7 setzt die Erhöhung der für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte voraus, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird. Demnach kann sich mit dem Stand der Lärmschutztechnik auch der geeignete Zwischenwert im Sinne von Nr. 6.7 der TA Lärm ändern. Der mit diesem Bescheid festgesetzte Zwischenwert erscheint nur so lange geeignet und angemessen, solange er nicht durch Maßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Lärmschutztechnik zuverlässig und kontinuierlich unterschritten werden kann. Dem trägt die Festlegung, dass eine Unterschreitung der 45 dB(A) in der Nacht an den Immissionsorten nach Maßgabe von Ziffer I Satz 2 dieses Bescheids angestrebt werden muss, Rechnung.

Insbesondere sind gemäß § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und
- Vorsorge gegen schädliche Umweltwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Bei komplexen Anlagen wie der Zuckerfabrik mit zahlreichen Lärmemissionsquellen sind einer Verringerung der Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft technische und physikalische Grenzen gesetzt; in den letzten Jahren wurden durch die Südzucker AG diverse Lärminderungsmaßnahmen durchgeführt. Beispielsweise erfolgt eine dauerhafte Aktualisierung der LKW-Flotte, es wurde ein Verfahren zur Vermeidung von Lärmspitzen durch Schlagen der Klappe am Kippaufleger entwickelt, die Rübenkippe wurde eingehaust und verschiedene lärmrelevante Emissionsquellen wurden ausgetauscht.

Derartige Maßnahmen werden auch nach Erlass der vorliegenden Anordnung weiterhin nötig sein, um jeweils dem Stand der Technik Rechnung zu tragen und den Anforderungen des BImSchG gerecht zu werden. Dennoch wird auf absehbare Zeit davon ausgegangen, dass der für Wohngebiete geltende Nachtrichtwert von 40 dB(A) nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht mit verhältnismäßigen Mitteln einzuhalten ist, weswegen die vorliegende Festsetzung angezeigt war.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes in derzeit gültiger Fassung i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 zweite Alternative des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Für nachträgliche Anordnungen bei Anlagen, für die der Entwurf der Anordnung gemäß § 17 Abs. 1a BImSchG öffentlich bekannt zu machen ist, ist im Kostenverzeichnis ein Gebührenrahmen von 300 € bis 20.000 € definiert. Der vorliegende Erlass einer in einem früheren Bescheid vorbehaltenen endgültigen Entscheidung ist hiermit vergleichbar. Die Gebühr wurde nach der für den Erlass des Bescheides notwendigen Arbeitszeit anhand der derzeit geltenden Stundensätze ermittelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im vorliegenden Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.